



Brüssel, den 5. Juni 2020
(OR. en)

8622/20

JAI 473
JAIEX 48
RELEX 418
ASIM 32
COWEB 80
COSI 93
ENFOPOL 134

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 5. Juni 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8132/20 REV 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit Partnern im Westbalkan im Bereich Migration und Sicherheit

Die Delegationen erhalten anbei die am 5. Juni 2020 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit Partnern im Westbalkan im Bereich Migration und Sicherheit.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit Partnern im Westbalkan
im Bereich Migration und Sicherheit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS AUF die Beratungen, die auf dem informellen Ministertreffen vom 24. Januar in Zagreb über mögliche Ansätze zur Bekämpfung von Schleusernetzen im westlichen Balkan auf der Grundlage des Gemeinsamen Berichts von Europol, Frontex und dem EASO¹ geführt wurden, in dem eine stärker strukturierte Zusammenarbeit mit Partnern im Westbalkan gefordert wurde, sowie auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia, auf die anlässlich des Gipfeltreffens im Mai 2019 in Sibiu abgegebenen politischen Botschaften und auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Mai abgegebene Erklärung von Zagreb;
2. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Zusammenarbeit und weitere Fortschritte aller unserer Partner im Westbalkan auf ihrem Weg nach Europa zu Frieden, Stabilität und Wohlstand in Südosteuropa sowie in der Europäischen Union beitragen;
3. IN WÜRDIGUNG der Zusage der Partner im Westbalkan, die europäischen Werte und Grundsätze zu wahren und die notwendigen Reformen umfassend und entschlossen durchzuführen;

¹ Dok. ST 5312/20.

4. IN WÜRDIGUNG des festen Bekenntnisses der Partner im Westbalkan dazu, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und insbesondere der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der verantwortungsvollen Staatsführung sowie der Achtung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Angehörigen von Minderheiten Vorrang einzuräumen;
5. IN ANERKENNUNG der laufenden Bemühungen der EU und des westlichen Balkans bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Migrations- und Sicherheitspolitik, sowie des Pakets von über 3,3 Mrd. EUR zugunsten des westlichen Balkans²;
6. UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass für einen umfassenden Ansatz im Bereich Migration und Sicherheit kontinuierliche Reformen im westlichen Balkan erforderlich sind und dass die erfolgreiche Umsetzung dieser Reformen einen wichtigen Aspekt der EU-Perspektive für den westlichen Balkan darstellt;
7. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der seit 2015 von der östlichen Mittelmeerroute auf die Europäische Union und die assoziierten Schengen-Länder sowie auf die Partner im Westbalkan ausgeübte Migrationsdruck erheblich war;
8. IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass mit der Erklärung EU-Türkei vom März 2016 – ergänzt durch die gemeinsamen Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten und unserer Partner im Westbalkan zur Unterbindung irregulärer Migrationsströme – die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU verringert wurde;
9. IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Partner im Westbalkan erhebliche Fortschritte beim Aufbau neuer oder verbesserter Institutionen und bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften und Verfahren in den Bereichen Asyl, Schutz, Grenzmanagement und legale Migration sowie bei der Umsetzung des EU-Besitzstands erzielt haben;

² Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 über die Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie.

10. IN WÜRDIGUNG der Bemühungen sowohl der Partner im Westbalkan als auch der EU-Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit, die zum Ziel haben, die irreguläre Migration und den illegalen Aufenthalt zu verhindern und die hohe Zahl unbegründeter Asylanträge von Staatsangehörigen aus Ländern des Westbalkans zu verringern, indem insbesondere die Anstrengungen zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels mit eigenen Staatsangehörigen verstärkt, die Zusammenarbeit bei der Rückführung bzw. Rückkehr intensiviert und die Nutzung legaler Migrationskanäle im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten gefördert werden;
11. IN DER FESTSTELLUNG, dass der Migrationsdruck 2018 und 2019 zugenommen hat und sich die Migrationsströme in Bezug auf die Route und die Zusammensetzung geändert haben;
12. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bekämpfung der irregulären Migration ein vorrangiges Ziel ist;
13. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES in jüngster Zeit hohen Migrationsdrucks in Südosteuropa, insbesondere an den Grenzen zwischen Griechenland und der Türkei, und der Tatsache, dass eine Verschlechterung der politischen, wirtschaftlichen oder sicherheitspolitischen Lage im Nahen Osten, in Afrika und in Südasien sowie die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Herkunfts- und Transitländer höhere Migrations- und Flüchtlingsbewegungen nach sich ziehen könnten;
14. UNTER HINWEIS AUF die Entschlossenheit der EU, eine umfassende Migrationspolitik zu verfolgen, die auch die wirksame Kontrolle der EU-Außengrenzen vorsieht;
15. IN ANERKENNUNG DESSEN, dass der Migrationsdruck auf der östlichen Mittelmeerroute vor der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Schließung der Grenzen kontinuierlich gestiegen ist und die Nachfrage nach und das Angebot an Schleuserdiensten für das Überschreiten der Grenzen der Partnerländer in Südosteuropa – ohne Dokumente oder mit gefälschten Dokumenten – anheizt, was zum Missbrauch von Migranten durch die Schleuser oder Menschenhändler führt und oft das Leben der Migranten gefährdet;

16. IN DER ERKENNTNIS, dass die Herausforderungen durch die Migration für die Partner im Westbalkan mit jenen verknüpft sind, denen sich die EU gegenüber sieht, und dass Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Partner gut gerüstet sind, um konstruktiv auf die gemeinsamen Herausforderungen reagieren zu können;
17. IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus, einschließlich der Finanzierung, der Radikalisierung und der Rückkehr ausländischer terroristischer Kämpfer;
18. IN ÄUßERUNG von Besorgnis in Bezug auf die möglichen Versuche ausländischer terroristischer Kämpfer, durch die Nutzung von Schleusernetzen, die in der Region Südosteuropa aktiv sind, in das europäische Hoheitsgebiet zurückzukehren;
19. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Region des westlichen Balkans durch organisierte kriminelle oder terroristische Gruppen mit Sicherheitsherausforderungen konfrontiert ist;
20. IN ANERKENNUNG DESSEN, dass viele Sicherheitsbedrohungen grenzüberschreitender Natur sind, was kohärente Maßnahmen der EU und ihrer Partner und eine verstärkte Zusammenarbeit – auch auf operativem Niveau – erfordert. Daher müssen die Kapazitäten der Partner im Westbalkan im Bereich Migration und Sicherheit gestärkt und die Mechanismen für die Zusammenarbeit verstärkt und vertieft werden;
21. UNTER HERVORHEBUNG der operativen Erfolge, die im Rahmen des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität für den Zeitraum 2018-2021, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einwanderung, des Menschenhandels, des Handels mit Feuerwaffen sowie der Bekämpfung von Urkundenfälschung, Finanzkriminalität und Geldwäsche, erzielt wurden³;

³ Dok. ST 7704/17.

22. IN ANERKENNUNG der Rolle der EU-Delegationen in den westlichen Balkanländern bei der Umsetzung der Kooperationsprogramme und der Unterstützung der Region durch die außenpolitischen Instrumente der EU;
23. AUFBAUEND AUF dem umfassenden und operativen Maßnahmenpaket, das der Rat am 6. Dezember 2018 erlassen hat, um verstärkt gegen Schleusernetze vorzugehen, mit besonderem Schwerpunkt auf den westlichen Balkanländern⁴;
24. IN BEKRÄFTIGUNG, wie wichtig es ist, Vertreter der Partner im Westbalkan in die einschlägigen europäischen Agenturen im Bereich Justiz und Inneres zu entsenden und im Gegenzug die europäischen Agenturen im Bereich Justiz und Inneres und die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten in den westlichen Balkanländern stärker einzubeziehen⁵;
25. IN ANBETRACHT der Rolle der Europäischen Kommission bei der Zuweisung angemessener Finanzmittel, auch im Rahmen der Fonds und Instrumente des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens, und bei der Koordinierung der Unterstützung der EU für Partner im Westbalkan beim Ausbau ihrer Kapazitäten für die Durchführung weiterer Maßnahmen im Bereich der Migrations- und Sicherheitspolitik;
26. IN ANERKENNUNG der bilateralen und multilateralen Bemühungen mehrerer Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Partner im Westbalkan im Bereich Grenzmanagement und Sicherheit, Asyl und Aufnahme –

⁴ Dok. ST 15250/18.

⁵ Dok. ST 5754/20.

DER RAT

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, GEMEINSAM MIT DEN PARTNERN IM WESTBALKAN

27. im Einklang mit dem umfassenden Konzept der EU zur Entwicklung von Kooperations- und Partnerschaftsnetzen die Unterstützung der Partner im Westbalkan in Migrations- und Sicherheitsfragen fortzusetzen, um

- im Einklang mit den Prioritäten und Strategien der EU eine effizientere Migrationspolitik und ein effizienteres Grenzmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von illegaler Migration und Sekundärbewegungen, zu erreichen;
- die Funktionsweise der Asylsysteme der Partner (einschließlich Registrierung und Ausbau angemessener Aufnahmekapazitäten für Migranten und Flüchtlinge) weiter zu verbessern – unter Berücksichtigung der vorrangigen Ziele, diese Systeme an den EU-Besitzstand im Asylbereich anzugleichen und sicherzustellen, dass die Partner im Westbalkan als sichere Drittstaaten gelten;
- die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme weiter zu verstärken, auch in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die in den westlichen Balkanländern internationalen Schutz beantragt haben und die Voraussetzungen für dessen Zuerkennung nicht erfüllen;
- die Kapazitäten für die freiwillige und erzwungene Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Herkunftsländer auszubauen;
- den regionalen Informationsaustausch zu verstärken und die vorhandenen Kommunikationskanäle zwischen den Partnern im Westbalkan und der EU weiter zu verbessern;

- die Zusammenarbeit zu verstärken und die Fähigkeit der Partner, gegen die Verbreitung von Desinformation und Falschmeldungen sowie gegen Versuche einer Instrumentalisierung des Migrationsdrucks entlang der Routen im Westbalkan durch ausländische Akteure vorzugehen, zu verbessern;
 - die Fähigkeit der westlichen Balkanländer, auf mögliche Cyberangriffe und hybride Bedrohungen zu reagieren, zu verbessern;
 - die Fähigkeit der Partner, Schleuser- und Menschenhändlernetze zu zerschlagen, zu stärken;
 - auf die wichtigsten Sicherheitsbedrohungen und humanitären Herausforderungen zu reagieren;
 - für angemessene Schulung zu sorgen, damit auf die Herausforderungen in den vorstehend genannten Bereichen konsequent reagiert werden kann;
 - im Einklang mit dem integrierten Ansatz bestehende EU-Instrumente, einschließlich GSVP-Missionen und -Operationen, zu nutzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;
28. im Rahmen der Aufforderung der Europäischen Kommission, gemeinsame operative Partnerschaften über spezielle Finanzierungsinstrumente zu finanzieren, weiter die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit der CEPOL, Europol, dem EASO und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in ihren jeweiligen Bereichen sowie außenpolitische Instrumente, auch im Hinblick auf die Verhinderung illegaler Sekundärbewegungen und die Bekämpfung von Schleuserkriminalität sowie anderen Formen schwerer Kriminalität, zu prüfen;

29. organisierte Kriminalität (insbesondere Netzwerke der organisierten Kriminalität in den Bereichen Schleuserkriminalität, illegaler Waffenhandel, Drogenproduktion und Drogenhandel, Menschenhandel, Dokumentenbetrug und Geldwäsche) sowie Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus wirksam zu bekämpfen;
30. zwischen den Partnern im Westbalkan und in Zusammenarbeit mit den EU-Partnern zu einer stärkeren Annäherung der operativen Standards und Kapazitäten im Bereich Migration und Sicherheit zu gelangen;
31. die operativen Ergebnisse von EU-Mitgliedstaaten und Partnern im Westbalkan weiter zu verbessern, durch den Austausch von Informationen und einschlägigen Daten zu großen Fällen grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften;
32. die Beteiligung der Partner im Westbalkan an einschlägigen operativen Maßnahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT – unter anderem durch die Mitarbeit in gemeinsamen Ermittlungsgruppen (einschließlich der Möglichkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen EU-Westbalkan) und Taskforces (wie polizeilichen Ermittlungseinheiten, Zollbehörden, Vermögensabschöpfungsstellen, Finanzermittlungsstellen, bei grenzüberschreitenden Einsätzen) – zu verstärken sowie die Bereitstellung von SIENA bei einschlägigen Akteuren der Strafverfolgung voranzutreiben;
33. im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften und den nationalen Bestimmungen die Instrumente der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol), insbesondere die Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente, effektiv einzusetzen und sicherheitsrelevante Informationen über das I- 24/7- Netz bereitzustellen;

34. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf der Grundlage der unlängst erlassenen Verordnung (EU) 2019/1240 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (Verordnung über das ILO-Netzwerk) weiterzuentwickeln und die institutionelle und operative Zusammenarbeit mit den Partnern in der Region mithilfe dieses Netzes auszubauen;
35. in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache und dem EASO eine gemeinsame Vorstellung von der Risikoanalyse zu gewinnen, um das Situationsbewusstsein zu schärfen und die Notfallpläne für den Fall eines großen gemischten Migrationszustroms aufeinander abzustimmen;
36. die Bemühungen der Partner im Westbalkan um eine weitere Angleichung ihrer Visumpolitik an die der EU zu verstärken, damit für ein geordnetes Migrations- und Sicherheitsumfeld gesorgt ist;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

37. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Partnern im Westbalkan die Bemühungen zu verstärken, damit alle Statusvereinbarungen mit den Partnern im Westbalkan zum Abschluss gebracht bzw. erforderlichenfalls zügig geändert sowie effizient umgesetzt werden, sodass die operative Zusammenarbeit zwischen den Partnern und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache intensiviert werden kann;
38. die Bewertung der Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan im Bereich Migration und Sicherheit, auch im Gesamtkontext der Beziehungen der EU zu der Region, sowie der diesbezüglichen Fortschritte fortzusetzen;
39. zusammen mit den Partnern im Westbalkan die derzeit von ihnen umgesetzten Maßnahmen und Mechanismen zu bewerten sowie zusätzliche Instrumente und Ressourcen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Migration und Sicherheit zu sondieren;

40. mit den Partnern im Westbalkan bei der Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung für den westlichen Balkan und der damit verbundenen sechs bilateralen Vereinbarungen weiter zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen;
41. auf den rechtzeitigen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung hinzuwirken und die Kapazitäten zur Bewältigung anderer sicherheitspolitischer Herausforderungen, beispielsweise zur Verbesserung der Cybersicherheit und – ausgehend von den Ergebnissen der Risikoerhebungen – der Widerstandsfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen – auszubauen;
42. die Partner im Westbalkan unter anderem über das Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung (RAN), einschlägige Leistungen aus EU-finanzierten Projekten und das regionale Netz der nationalen Koordinatoren im Bereich Verhinderung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus unter dem Vorsitz des regionalen Experten der EU für Terrorismusbekämpfung bei ihren Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus zu unterstützen;
43. Folgemaßnahmen zu der von der Kommission vorgelegten Bewertung des Aktionsplans 2015-2019 über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen zwischen der EU und dem südosteuropäischen Raum⁶ zu ergreifen und den Fahrplan für eine dauerhafte Lösung in Bezug auf den illegalen Besitz und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und den unerlaubten Handel damit im Westbalkan bis 2024 (im Folgenden „Fahrplan“) in den neuen EU-Aktionsplan über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen aufzunehmen;
44. die Entwicklung interoperabler nationaler Systeme für die Erfassung und den Austausch der biometrischen Daten von Asylbewerbern und irregulären Migranten durch die Partner im Westbalkan abzuwägen und zu unterstützen; die Systeme könnten nach den technischen und datenschutzbezogenen Grundsätzen von Eurodac konzipiert werden, um den regelmäßigen regionalen Austausch von Informationen zu ermöglichen und die künftige Interoperabilität und Kompatibilität mit den EU-Systemen sicherzustellen;

⁶ COM(2019) 293 final vom 27.6.2019.

45. ausgehend von den Möglichkeiten, die dafür in der jüngst angenommenen Verordnung über das ILO-Netzwerk vorgesehen sind, Ansätze zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan zu sondieren;

FORDERT DIE EINSCHLÄGIGEN, IM BEREICH JUSTIZ UND INNERES TÄTIGEN AGENTUREN AUF,

46. mit den Partnern im Westbalkan bei der Einrichtung vernetzter Nationaler Koordinierungszentren (NCC) für eine effiziente Migrationspolitik, ein effizientes Grenzmanagement und die Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Migration zusammenzuarbeiten und alle relevanten Informationen rechtzeitig mit den zuständigen Mitgliedstaaten und den Behörden der assoziierten Schengen-Länder auszutauschen, um eine gemeinsame Risikoanalyse zu erstellen;
47. die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der zuständigen JI-Agenturen in der Region, einschließlich deren Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden, zu verstärken;
48. die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Agenturen und GSVP-Missionen, wie im Pakt für die zivile GSVP vorgesehen, zu intensivieren;
49. den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Partnern im Westbalkan und ihren Pendants bei der EU, beispielsweise Europol, der CEPOL, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und dem EASO, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzanforderungen voranzutreiben und in diesem Rahmen auch Hilfe beim Ausbau der Kapazitäten des Grenzschutzes, der Polizei/anderer Strafverfolgungsbehörden, der Küstenwache sowie der Einwanderungs-, Asyl- und Rückführungsbehörden zu leisten sowie den Informationsfluss im westlichen Balkan zu verbessern und den Einsatz von SIENA in der Region voranzutreiben;

50. die Partner im Westbalkan stärker an den operativen Maßnahmen aus dem EU-Politikzyklus/EMPACT zu beteiligen und sie weiterhin entsprechend beim Auf- oder Ausbau operativer Taskforces für EMPACT-Tätigkeiten im Rahmen des operativen Aktionsplans gegen die Beihilfe zur illegalen Einwanderung und andere operative Aktionspläne zu unterstützen, um hochrangige Ziele grenzüberschreitender krimineller Organisationen zu ermitteln und zu solchen Ermittlungen beizutragen;
51. die Entwicklung nationaler Systeme für die Erfassung und den Austausch der biometrischen Daten von Asylbewerbern und irregulären Migranten durch die Partner im Westbalkan zu unterstützen; die Systeme könnten nach den technischen und datenschutzbezogenen Grundsätzen von Eurodac konzipiert werden, um den regelmäßigen regionalen Austausch von Informationen zu ermöglichen und die künftige Interoperabilität und Kompatibilität mit den EU-Systemen sicherzustellen;
52. den Ansatz der EU für die Drogenbekämpfung, einschließlich Datenerhebung, Einrichtung nationaler Drogenbeobachtungsstellen und eines Frühwarnsystems, durch Unterzeichnung weiterer Arbeitsvereinbarungen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht mit den Partnern in der Region und deren anschließende Umsetzung umzusetzen.

